

Satzung des CVJM Herne

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Christlicher Verein Junger Menschen Herne“ (kurz: CVJM Herne) und hat seinen Sitz in 44623 Herne, Sodinger Straße 3.

§ 2 Grundlage

Grundlage der Arbeit des Vereins ist die auf der Weltkonferenz der CVJM am 22. August 1855 in Paris beschlossene „Pariser Basis“ der CVJM. Diese lautet:

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männern auszubreiten.

Keine an sich noch so verschiedene Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zweck fremd sind, sollte die Eintracht brüderlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören.“

Außerdem gilt die Zusatzklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland vom Oktober 1985:

„Der CVJM ist als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und ethnischen Gruppen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die „Pariser Basis“ gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e. V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen.

§ 3 Zweck und Verwirklichung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist
 1. die Förderung der Religion;
 2. die Förderung der Jugend- und der Altenhilfe;
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 1. die Verkündigung von Gottes Wort, Hinführung zu christlicher Lebensgemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst.

Der Verein bietet jungen Menschen seelsorgerische Begleitung an. Er führt mit ihnen zusammen missionarische und diakonische Aktivitäten im In- und Ausland durch.

2. a) Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit.

Die Zuwendung gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erfolgt unabhängig von ihrer Mitgliedschaft zum CVJM oder der ethnischen, konfessionellen, politischen oder sozialen Herkunft.

- b) Durchführung von Freizeiten für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Familien. Freizeitangebote können dadurch erfolgen, dass der Verein eigene Freizeiten anbietet, Kreisverbände und andere Ortsvereine bei der Durchführung deren Freizeiten unterstützt sowie Freizeiten partnerschaftlich mit anderen gemeinnützigen Organisationen durchgeführt werden.

Die Angebote des Vereins beinhalten die Förderung von Leib, Seele und Geist. Diese schließen auch die Erhaltung, die Pflege, die Förderung und die Stärkung der körperlichen Bewegungsfähigkeit sowie die Ausübung künstlerischer und musischer Tätigkeiten ein.

Bei der Durchführung der Aufgaben achtet der Verein darauf, dass möglichst viele Angebote mit jungen Menschen zusammen erarbeitet werden.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Vorstandsmitglieder verrichten ihre Arbeit im Verein ehrenamtlich. Bei der Tätigkeit für den Verein entstehende Auslagen wie z.B. Fahrtkosten, Telefon, Porto, Materialausgaben usw. werden gegen entsprechende Nachweise ersetzt.

(3) Eine über die ehrenamtliche Vorstandstätigkeit oder Mitgliedschaft hinausgehende Tätigkeit kann auch gegen Entgelt ausgeübt werden. Über Umfang und Höhe der Entgelte entscheidet die Mitgliederversammlung.

Steuerfreie Aufwandsentschädigungen für Mitglieder oder Vorstandsmitglieder des Vereins können insoweit gezahlt werden, wenn diese aufgrund gesetzlicher Bestimmungen möglich sind. Über Umfang und Höhe der Zahlungen dieser pauschalen Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26, 26a und 26b EStG, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Verbot von Vergünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Mitgliedschaft

(1) Jeder kann Mitglied werden.

(2) Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive Wahlrecht, wenn sie diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennen.

(3) Wer das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann über die Jungchar und über die Jugendgruppe am Vereinsleben teilnehmen.

(4) Jedes Mitglied zahlt einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitrag.

(5) Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entweder freiwillig durch Abmelden beim Vorstand oder durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstands.

§ 8 Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen

- a) der Mitgliederversammlung
- b) des Vorstands

§ 9 Jahreshauptversammlung

- (1) Zur Jahreshauptversammlung (eine Mitgliederversammlung) ruft der Vorstand einmal im Jahr bis spätestens Mai die Mitglieder zusammen, die aktives Wahlrecht besitzen.
- (2) Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere die Aufgabe,
 - a. den Vorstand zu wählen,
 - b. die rechtliche Vertretung des Vereins zu regeln,
 - c. den Haushaltsplan zu beschließen,
 - d. die Mitgliedsbeiträge festzusetzen,
 - e. die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen,
 - f. dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
 - g. das Arbeitsprogramm zu beraten und
 - h. die Kreisvertreter zu wählen.
- (3) Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung ist wenigstens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung sowie Aushang im Vereinsheim bekanntzumachen. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt. Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften des § 9.

§ 11 Beschlussfassung und Wahlen

- (1) Die Beschlussfähigkeit der Jahreshauptversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist gebunden an die Anwesenheit wenigstens eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Ist das erforderliche Drittel der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss bei der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (3) Die Beschlüsse in den vorgenannten Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, mit Ausnahme von § 16. Bei Stimmgleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Versammlung selbst.
- (4) Über die geführten Verhandlungen hat ein Protokollant einen Sitzungsbericht aufzunehmen, der von ihm unterzeichnet und vom Vorsitzenden gegengezeichnet werden muss.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand, nämlich
 1. dem/der 1. Vorsitzenden
 2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem/der 1. Kassenwart/in
 4. den CVJM- Sekretären/Sekretärinnen
 - b. dem erweiterten Vorstand mit
 1. dem/der 2. Kassenwart/in
 2. bis zu sechs Beisitzern, die nach Möglichkeit die Arbeitsschwerpunkte des Vereins repräsentieren
 3. drei von den Abteilungen vorgeschlagenen und vom Vorstand berufenen Mitgliedern (Kinder- und Jugendarbeit, Musikarbeit, Sportarbeit)
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden in der Jahreshauptversammlung für jeweils drei Jahre (mit Stimmenmehrheit, per Stimmzettel) gewählt.
- (3) Im ersten Jahr scheidet der/die Vorsitzende und zwei Beisitzer aus. Im zweiten Jahr der/die stellvertretende Vorsitzende, zwei Beisitzer und der/die zweite Kassenwart/in. Im dritten Jahr der/die erste Kassenwart/in und zwei Beisitzer.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand den/die Ersatzmann/-frau bis zur nächsten Jahreshauptversammlung berufen.
- (5) Mitglied des Vorstandes kann jedes Vereinsmitglied werden, das sich
 1. zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt bekennt und das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens hält (§ 2) und
 2. mindestens 17 Jahre alt ist.
- (6) Die den Verein rechtlich vertretenden Vorstandsmitglieder müssen voll geschäftsfähig sein.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein zu leiten und darüber zu wachen, dass die in den §§ 2 - 3 angegebenen Ziele verwirklicht werden. Zu den Rechten und Pflichten des Vorstands gehören insbesondere:
 1. die Leitung des Vereins
 2. die Bildung von Gruppen und Abteilungen sowie die Berufung ihrer Leiter
 3. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
 4. die Einberufung der Jahreshauptversammlung und Festsetzung der Tagesordnung hierfür
 5. die Aufstellung einer Ordnung betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Beiträge, Abzeichen usw.
- (2) Der Vorstand versammelt sich in der Regel monatlich.
- (3) Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bezüglich der Art der Abstimmung und der Sitzungsberichte gelten die Bestimmungen in § 11.

- (4) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Demgemäß soll in allen im Namen des Vereins abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Vereinsmitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften. Die Vollmacht des Vorstands ist insoweit ausdrücklich begrenzt.
- (5) Außergerichtlich und gerichtlich wird der Verein durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten.
- (6) Dem Vorstand obliegt unmittelbar die Entscheidung über den Abschluss aller den Verein verpflichtenden Verträge. Ausnahmsweise kann beim Abschluss von o. g. Verträgen bis zu einer Rechnungssumme von 1.500,00 Euro (i. W. tausendfünfhundert) ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands allein entscheiden.
- (7) Sollten durch ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten eines Organmitglieds dem Verein ein Schaden entstehen oder Schadensersatzansprüche gegen den Verein geltend gemacht werden, hat das Organmitglied den Schaden voll zu übernehmen.

§ 14 Gruppen und Abteilungen des Vereins

- (1) Die Gruppen und Abteilungen unterstehen dem Vorstand. Ihre Leiter werden vom Vorstand berufen.
- (2) Die Gruppen und Abteilungen haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld oder Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder Abteilung geschenkt werden, sind Eigentum des Gesamtvereins.

§ 15 Organisatorische Zugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied des CVJM-Westbund e. V.
- (2) Entsprechend der Bundessatzung ist der Verein verpflichtet, den Bundesbeitrag zu zahlen. Der Verein fühlt sich verpflichtet, die Zeitschriften des CVJM-Westbund e. V. zu fördern und für deren Verbreitung zu sorgen.
- (3) Mitglieder des Vorstands des CVJM-Westbund e. V. oder vom Vorstand des CVJM-Westbund e. V. beauftragte Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) Der Verein wird durch den Vorstand des CVJM-Westbund e. V. einem Kreisverband des CVJM-Westbund e. V. zugeteilt. Er entsendet entsprechend seiner Stärke Vertreter in die Kreisvertretung.
- (5) Der CVJM-Westbund e. V. gehört dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e. V. in Kassel an. Der CVJM-Gesamtverband ist dem Weltbund der CVJM in Genf angeschlossen.
- (6) Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Westbund e. V. Teil evangelischer Jugendarbeit, die in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (AEJ) ihren Zusammenschluss hat.
- (7) Er ist durch seine Mitgliedschaft im CVJM-Westbund e. V. über den CVJM-Gesamtverband dem Diakonischen Werk - Innere Mission und Hilfswerk - der evangelischen Kirche in Deutschland als einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 16 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

- (1) Über Änderung und Ergänzung dieser Satzung kann nur unter Aufrechterhaltung der Grundlage des Vereins (§ 2) in einer hierzu besonders einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung. In beiden Fällen muss wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
- (2) Ist die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (3) Beschlüsse über Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins sind nur gültig, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden zugestimmt haben.
- (4) Jede Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des CVJM-Westbund e. V.
- (5) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen, kein Mitglied hat irgendeinen Anspruch darauf.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landesverband CVJM-Westbund e. V., Bundeshöhe 6, 42285 Wuppertal, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 10.03.2017 beschlossen.

Herne, den 10.03.2017

gez. Vorsitzende/r
gez. Stellv. Vorsitzende
gez. 1. Kassenwart/in